

Sondernutzungsgebührensatzung

vom 18. April 2005

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG- (BayRS 91-1-I) und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes -FStrG- (BGBl. III 911-I), in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Stadt Kronach folgende

Satzung

§ 1

Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Kronach werden von der Stadt Kronach nach dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe bemisst sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) ¹Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners. ²Fehlt es bei einer Sondernutzung an dieser Vergleichbarkeit, so wird eine Gebühr von 10,00 EURO bis 500,00 EURO je nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch unter Berücksichtigung der Dauer der Sondernutzung sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners erhoben.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf die nächste volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 10,00 EURO; bei der Einrichtung und Unterhaltung von Baustellen (Nr. 18 des Gebührenverzeichnisses) beträgt sie 20,00 EURO.

§ 3

Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Der Ablösungsbetrag beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen, durch die der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann und die deshalb erlaubnisfrei sind (Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG) oder die sonst aufgrund gesetzlicher Vorschrift unentgeltlich ausgeübt werden dürfen.
- (2) ¹Sondernutzungen, die kraft ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung zwischen dem Berechtigten und der Stadt Kronach unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die die Gebühren abgelöst worden sind (§ 3), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. ²Den Nachweis der unveränderten Ausübung hat auf Verlangen der Stadt Kronach der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Werden in bezug auf die bestandsrechte weitere Nutzung bestehender baulicher Anlagen durch Straßenbaumaßnahmen Sondernutzungen erforderlich (z.B. Zugangstreppen), so bleiben diese gebührenfrei.
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im besonderen öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder -ermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit oder -ermäßigung kann gewährt werden für

1. Sondernutzungen durch Einrichtungen der öffentlichen Hand,
2. Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialem oder karitativem Zweck ausgeübt werden,
3. Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
4. Sondernutzungen anlässlich nicht gewerblicher Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und vergleichbaren, insbesondere kulturellen Veranstaltungen,
5. Sondernutzungen aus Anlass der Wahlwerbung für Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen innerhalb 6 Wochen vor dem Wahltermin; dies gilt entsprechend für Volksbegehren, Volksentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 1. der Adressat der Sondernutzungserlaubnis
 2. wer die Sondernutzung ausübt
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks Gebührensschuldner.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung; sie ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung deshalb nachträglich, so sind die Gebühren zwei Wochen nach dem Zugang der Zahlungsaufforderung beim Gebührensschuldner fällig.
- (3) Bei monatlich oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, spätestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der ersten Zahlungsaufforderung beim Gebührensschuldner.

§ 7

Gebührenerstattung, Stundung, Erlass

- (1) Wird von der Sondernutzungserlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Ausübung der Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren bereits bezahlt sind, so können diese entsprechend dem Zeitanteil der Nichtausübung erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich, der im Fall des Absatzes 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigtem Beginn der Ausübung der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung ihrer Ausübung zu stellen ist.
- (4) Beträge unter 20,00 EURO werden nicht erstattet.
- (5) Für die Stundung und den Erlass von Sondernutzungsgebühren gelten die Bestimmungen der §§ 222 (Stundung), 227 (Erlass) der Abgabenordnung (AO 1977) sinngemäß.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 17. Dezember 1990 außer Kraft.

Kronach, 18.04.2005
STADT KRONACH

Manfred Raum
Erster Bürgermeister